

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 166 (1887)

Artikel: Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-373949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes.

Briefpost.

a) Tarif für die Schweiz.

Briefe, frankirt: Lokalfreyon (10 km in gerader Linie) bis 15 g 5 Cts., über 15–250 g 10 Cts. — Weitere Entfernung: Bis 250 g 10 Cts.

Briefe, unfrankirt: Doppelte Tage der Frankatur.

Waarenmuster: Bis 250 g 5 Cts., über 250–500 g 10 Cts. — Dieselben müssen leicht verifizierbar verpackt sein und dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischluss von schriftlicher Correspondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.

Stück-Cardon fallen unter die Kategorie Waarenmuster. **Drucksachen:** bis 50 g 2 Cts., über 50–250 g 5 Cts., über 250–500 g 10 Cts. Sie sind unverkapselt aufzugeben und dürfen keine handschriftlichen persönlichen Mittheilungen enthalten.

Traueranzeigen müssen vollständig gedruckt sein, wenn sie zur Drucksachentaxe befördert werden sollen. Auf Einladungskarten darf handschriftlich beigelegt werden außer der Adresse auch Datum und Ort der Versammlung; hingegen ist schriftliche Angabe des Verhandlungsgegenstandes unzulässig, wenn die Einladungskarten zur ermäßigten Tage expedirt werden sollen.

Abonnierte Drucksachen (aus Leihbibliotheken zc.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 15 Cts. Dieselben werden durch die Boten nicht ins Haus bestellt, sondern sind vom Adressaten bei Ankunft auf der Post abzuholen.

Postkarten (Correspondenzkarten): Einfache 5 Cts., doppelte 10 Cts. **Privatpostkarten** (insoweit in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechenden) sind zur ermäßigten Tage von 5 Cts. zulässig.

Unzulässig frankirte Gegenstände (soweit zulässig) werden mit der Tage der unfrankirten Briefe belegt, unter Abzug des Werthes der verwendeten Frankomarken.

Rekommandationsgebühr 10 Cts. Die Rekommandation ist für alle Briefpostgegenstände (ausgenommen die Briefnachnahmen) zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag 15 Fr. — **Reklamationen** frei 90 Tage. — **Aufgabe-Empfangsschein:** Einzeln 5 Cts.; in Büchern per Schein 3 Cts. — **Rückschein** 20 Cts.

Expressebestellgebühr (nebst der ordentlichen Tage): Bis 1 km 30 Cts., über 1–10 km für je 2 km 50 Cts., über 10 km für je 2 km Fr. 1 (Staffeten).

Nachnahmen zulässig bis 50 Fr. Provision (nebst der ordentlichen Tage) für je 10 Fr. 10 Cts.

b) Postvereins-Tarif.

Briefe: Für je 15 g frankirt 25 Cts., unfrankirt 50 Cts. Im Grenzfreyon (30 km in gerader Linie von Postbureau zu Postbureau) beträgt die Tage im Verkehr mit Frankreich: frankirt 20 Cts., unfrankirt 30 Cts.; im Verkehr mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn: frankirt 10 Cts., unfrankirt 20 Cts.

Postkarten (Privatpostkarten sind zulässig wie oben): Einfache 10 Cts., Doppelpostkarten (mit Antwort) 20 Cts.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern Europas (ausgenommen Montenegro und Rußland); ferner in Asien: mit der asiat. Türkei und Persien, britisch, niederländisch und portugiesisch Indien, Macao in China, (portug.) Japan; in Afrika: mit Algerien, Egypten, Liberia und den britischen Colonien in Gabien und Lagos, den portugiesischen Colonien; in Amerika: mit Argentinien, Brasilien, Canada und den britischen Colonien (Bahama, Barbados, Guyana, Jamaika, St. Luzia und Tabago), Chile, Costa Rica, Cuba, spanische und dänische Colonien (Grönland, St. Croix, St. Jean, St. Thomas) der dominikanischen Republik, Ecuador, Guatemala, Hayti, Honduras, Nicaragua, niederländische Antillen, niederländisch Guyana, Paraguay, Peru, Portorico, Salvador, Uruguay, Vereinigte Staaten von Columbia; in Australien: Hawaii (Sandwichsinseln).

Waarenmuster: Für je 50 g 5 Cts., mindestens aber 10 Cts. — **Gewichtsgrenzen:** Für Belgien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien 350 g, nach den übrigen Ländern 250 g (Seidenmuster nach Frankreich und Italien 100 g).

Dimensionsgrenzen: Nach den erstgenannten Ländern: Länge 30, Breite 20, Dicke 10 cm; nach den übrigen Ländern: 20, 10, 5 cm. — Sonstige Bedingungen wie im internen Verkehr.

Drucksachen (bis 2000 g): Für je 50 g 5 Cts. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Geschäftspapiere (bis 2000 g): Für je 50 g 5 Cts., mindestens aber 25 Cts. — Zeitungsmanuskripte ausgeschlossen, dagegen Rechnungen

(Facturen) zur Geschäftspapier-Taxe zugelassen. — Uebrige Bedingungen wie für die Schweiz.

Unzulässig frankirte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

Rekommandationsgebühr 25 Cts. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandirter Sendungen im Verkehr mit Vereinigte Staaten, Argentinien, Brasilien, Canada, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras (Republik), Mexiko, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, wird keine Entschädigung geleistet; im übrigen Verkehr 50 Fr. Reklamationsfrist ein Jahr. — **Aufgabe-Empfangsschein** (für rekommandirte Sendungen) obligatorisch und gratis. — **Rückschein** 25 Cts.

Expressendungen, zulässig im Verkehr mit Belgien, Dänemark, Deutschland und Oesterreich-Ungarn zc. Expressebestellgebühr 30 Cts. im Ortsbestellbezirk.

Fahrpost.

Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Bis 250 g	bis 500 g	frankirt	— 15 Cts., unfrankirt	— 30 Cts.
über 500 g	2 1/2 Kilo	— 25 " "	— 40 " "	— 60 " "
" 5 " "	10 " "	— 70 " "	1 " "	1 50 " "
" 10 " "	15 " "	1 " "	1 50 " "	2 " "
" 15 " "	20 " "	1 50 " "	2 " "	— " "

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungstufen in Anwendung, währenddem Stücke bis 20 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind.

Die Brief- und Fahrposttarife für das In- und Ausland, sowie der Taschent-Posttarif und das Posthandbuch können bei den Poststellen käuflich bezogen werden.

b) Werthtage (der Gewichtstage beizufügen).

Bis 100 Fr.	= 5 Cts.	Bis 4000 Fr.	= 50 Cts.
" 300 " "	= 10 " "	" 5000 " "	= 55 " "
" 500 " "	= 15 " "	" 6000 " "	= 60 " "
" 600 " "	= 20 " "	" 7000 " "	= 70 " "
" 800 " "	= 25 " "	" 8000 " "	= 75 " "
" 1000 " "	= 30 " "	" 9000 " "	= 80 " "
" 2000 " "	= 40 " "	" 10000 " "	= 85 " "
" 3000 " "	= 45 " "		

Nachnahmen sind bei der Fahrpost zulässig bis Fr. 300. — Nebst der gewöhnlichen Tage 1/10 des Nachnahmebetrages (Auf- rundung auf 10 Cts.). Nachnahme-schein, die nach erfolgter Ein- lösung zum Bezuge der Nachnahme berechnen, 10 Cts.

Geldanweisungen.

Taxen. Schweiz: Bis 100 Fr. 20 Cts.; für je weitere 100 Fr. 10 Cts. Ausland: Für je 25 Fr. 25 Cts., Minimum 50 Cts.

Telegraphen-Taxen.

Gültig vom 1. Januar 1887 an.
Worttarif, Abrundung auf 5 Cts.

	Grund-taxe.			Grund-taxe.	
	Cts.	Cts.		Cts.	Cts.
Schweiz	30	2 1/2	Großbritannien	50	34
Deutschland	50	10	Spanien, Bulgarien	50	22
Oesterreich (Tyrol, Lichtenstein u. Vorarlberg)	50	7	Europ. Rußland	50	44
übrige Länder und Ungarn	50	10	Rumänien, Serbien, Bosnien, Montenegro	50	19
Frankreich	50	12 1/2	Schweden, Portugal	50	27
Grenzbureau	50	7	Norwegen	50	31
Italien	50	17	Türkei	50	48
Grenzbureau	50	10	Luxemburg	50	19
Belgien	50	19	Dänemark	50	19
Niederlande	50	19	Griechenl. Continent	50	48
			Inseln	50	52

Depeschen, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind (im Schweiz. Verkehr Entfernung über 1 Kilometer vom Telegraphenbureau), müssen per Expresse befördert werden, ansonst dieselben erst mit der nächsten Post, wie Briefe, bestellt werden.